

§ 12 BOA (Brandenburg) — Oberbau

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Oberbau muß eine Radsatzkraft von

210 kN

120 kN bei 1000 mm Spurweite

100 kN bei 750 mm Spurweite

aufnehmen können. Die Gleise, Weichen und Kreuzungen sind nach den Oberbauanordnungen und Regelzeichnungen der Deutschen Reichsbahn herzustellen.

Für die Herstellung und Instandhaltung des Oberbaues gilt die Anweisung

Nr. 2 zur BOA - Oberbau -.

(2) Gleisenden sind in der Regel durch Prellböcke abzuschließen.

Andere Gleisabschlüsse sind zulässig, sofern diese auf Grund der örtlichen Verhältnisse zweckmäßiger sind. Die Pufferbohlen der Prellböcke sind mit einem orangefarbenen Anstrich zu versehen. Das Signal Gsp 0 gemäß Signalebuch (SB) (Dienstvorschrift 301 der Deutschen Reichsbahn) ist aufzustellen. Es darf an der Pufferbohle angebracht werden.

(3) Bei Festprellböcken sind dahinter liegende Objekte wie Gebäude, Aufenthaltsräume, Arbeitsplätze, Straßen, Wege oder sonstige gefährdete Anlagen, zu schützen. Es ist ein Schutzraum von 15 m Länge frei zu halten. Frei zu haltende Schutzräume müssen der Lichtraumumgrenzungslinie I-SM/DR ohne Seitenräume in geradliniger Verlängerung des Gleises entsprechen. Kann der Abstand von 15 m nicht eingehalten werden, sind Bremsprellböcke einzubauen. Für Bremsprellböcke gelten die Richtlinien für Gleisabschlüsse (Dienstvorschrift 813 der Deutschen Reichsbahn). Andere Gleisabschlüsse, deren Festigkeit nachgewiesen ist, sind zulässig. Kann bei bestehenden Anlagen der Schutzraum in der geforderten Länge nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand hergestellt werden, ist durch betriebsdienstliche Maßnahmen die Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Auf Gleisstümpfen hinter Drehscheiben, Schiebebühnen sowie auf Gleisenden in Hallen können Gleisendschuhe nach Anlage 1 zur Anweisung Nr. 2 zur BOA - Oberbau - angebracht werden. In Hallen sind die Gleisendschuhe so anzubringen, daß zwischen Pufferteller oder dem am weitesten ausragenden Teil des abgestellten Fahrzeuges und Hallenwand ein Sicherheitsabstand von 500

mm vorhanden ist. Bei Gleisenden einschließlich des Raumes hinter der Hallenwand gelten die Bestimmungen für den Schutzraum nach Abs. 3.

(5) Mindestens auf einer Seite jedes Gleises, außer bei Strecken- und Zuführungsgleisen, muß ein trittsicherer Rangiererweg vorhanden sein. Bei Gleisen der Wagenübergabestelle und in Gleisgruppen bei technologischer Notwendigkeit sind beiderseits Rangierwege herzustellen. In Hallen, außer bei Triebfahrzeug- und Wagenhallen, muß auch im Torbereich mindestens einseitig ein Rangiererweg vorhanden sein. Das trifft auch bei Einfriedungen zu. Der Rangiererweg liegt in der Regel in Höhe der Schwellenoberkante im Bereich 1700 mm bis 2500 mm von Gleismitte. Der Rangiererweg ist bis zu einer Höhe von 3050 mm über Schienenoberkante frei zu halten. In Gleisbögen sind die Bogenzuschlagmaße nach Anweisung Nr. 3 zur BOA - Lichtraumumgrenzungen - zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 12 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/12>